

68R - FIRMEN-RECHTSSCHUTZ MIT ALLGEMEINEM VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ IM BETRIEBSBEREICH

Versicherte Risiken:

A Für den Betrieb:

1. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz gemäß Artikel 19, Pkt. 1.3. der ARB.
2. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz gemäß Artikel 20, Pkt. 1.2. der ARB.
3. Sozialversicherungs-Rechtsschutz gemäß Artikel 21, Pkt. 1.2. der ARB.
4. Beratungs-Rechtsschutz gemäß Artikel 22, Pkt. 1.2. der ARB. Die Leistungen des Versicherers sind mit höchstens EUR 200,00 pro Versicherungsperiode begrenzt.
5. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz gemäß Artikel 23, Pkt. 1.2. der ARB.

B Für die Betriebsangehörigen

(im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb):

1. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz gemäß Artikel 19, Pkt. 1.3. der ARB.
2. Sozialversicherungs-Rechtsschutz gemäß Artikel 21, Pkt. 1.2. der ARB.

C Für den Betriebsinhaber und seine Familie:

Mitversichert sind, sofern sie nicht oder unselbständig erwerbstätig sind, auch der mit dem Betriebsinhaber in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte oder Lebensgefährte und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben).

1. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich gemäß Artikel 19, Pkt. 1.1. und 1.2. der ARB.
2. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz gemäß Artikel 20, Pkt. 1.1. der ARB und als Arbeitgeber von Hauspersonal im Sinne von Artikel 20, Pkt. 1.2. der ARB.
3. Sozialversicherungs-Rechtsschutz gemäß Artikel 21, Pkt. 1.1. der ARB als Arbeitgeber von Hauspersonal im Sinne von Artikel 21, Pkt. 1.2. der ARB.
4. Beratungs-Rechtsschutz gemäß Artikel 22, Pkt. 1.1. der ARB. Die Leistungen des Versicherers sind mit höchstens EUR 200,00 pro Versicherungsperiode begrenzt.
5. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz gemäß Artikel 23, Pkt. 1.1. der ARB.

Es gilt auch ein in der Polize namentlich genannter Betriebsinhaber sowie dessen Familie für den Privatbereich mitversichert. An die Stelle des Betriebsinhabers tritt bei einer OHG ein namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, GmbH oder Genossenschaft ein namentlich genannter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG ein namentlich genanntes Vorstandsmitglied.